

Vertrag zur Auftragsbearbeitung Kidesia GmbH

ZWISCHEN	Kindertagesstätte/Einrichtung Strasse Ort Verantwortlicher - nachstehend Auftraggeber genannt
UND:	Kidesia GmbH Ulmenstrasse 16 6003 Luzern Auftragsbearbeiter - nachstehend Auftragnehmer genannt

1. Anwendungsbereich und Verantwortlichkeit

Der Auftragnehmer bearbeitet personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers. Der Auftraggeber ist im Rahmen dieses Vertrages für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere für die Rechtmässigkeit der Datenweitergabe an den Auftragnehmer sowie für die Rechtmässigkeit der Datenbearbeitung allein verantwortlich («Verantwortlicher» im Sinne des Art. 5 lit. j DSGVO). Die Bearbeitung erfolgt, um die Nutzung der Software gemäss den Wünschen der Kindertagesstätten bzw. deren MitarbeiterInnen und der Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Kindertagesstätten bzw. deren MitarbeiterInnen und den Erziehungsberechtigten sowie die Verwaltung des Softwarezugriffs und die Verbesserung der Softwareleistung. Die Bearbeitung der Personendaten wird auf das notwendige Mindestmass beschränkt, es sei denn, es wird ausdrücklich etwas anderes gewünscht. Soweit der Auftraggeber ausschliesslich die Zeiterfassungs- und Personalplanungsfunktionen (Timesia) nutzt, handelt es sich beim Auftraggeber nicht zwingend um eine Kindertagesstätte. Die Bestimmungen dieses Vertrages, die auf die Kindertagesstätte Bezug nehmen, gelten in diesem Fall sinngemäss für die Einrichtung des Auftraggebers.

2. Art und Zweck der Datenbearbeitung

Die Kidesia GmbH bietet einen cloud basierten Service an, um die vollständige Administration einer Kindertagesstätte zu vereinfachen. Die Bearbeitung erfolgt, um die Nutzung der Software gemäss den Wünschen der Kindertagesstätten bzw. deren MitarbeiterInnen und der Erziehungsberechtigten sicherzustellen. Dies umfasst insbesondere den Informationsaustausch zwischen den Kindertagesstätten bzw. deren MitarbeiterInnen und den Erziehungsberechtigten sowie die Verwaltung des Softwarezugriffs und die Verbesserung der Softwareleistung. Sofern der Auftraggeber die entsprechende Funktion nutzt, umfasst die Bearbeitung auch die Übersetzung von Inhalten und Mitteilungen sowie weitere KI-gestützte Funktionen innerhalb der Software durch die Unterauftragsbearbeiter gemäss Ziffer 8.

3. Art der personenbezogenen Daten

Die zu bearbeitenden personenbezogenen Daten umfassen folgende Kategorien:

- (1) Kontaktdaten (z.B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) von MitarbeiterInnen, Kindern, Erziehungsberechtigten und Notfallkontakte/Abholberechtigten Personen
- (2) Geschlecht und Geburtsdatum der Kinder und MitarbeiterInnen

- (3) Gesundheitsdaten der Kinder und MitarbeiterInnen
- (4) Allgemeine und weitere personenbezogene Daten, die für den Betrieb und die Nutzung der Software notwendig sind.

4. Kategorie betroffener Personen

Folgende natürliche Personen sind von der Datenbearbeitung im Rahmen der Softwarenutzung betroffen:

- (1) Erziehungsberechtigte Personen
- (2) Kinder
- (3) Notfallkontakte/Abholberechtigte Personen
- (4) MitarbeiterInnen der Kindertagesstätte

5. Kategorie der personenbezogenen Daten

- (1) Allgemeine Personendaten
- (2) Besonders schützenswerte Daten: Gesundheitsdaten der Kinder und MitarbeiterInnen welche notwendig zur Leistungserbringung durch die Kindertagesstätte sind

6. Gegenstand und Dauer des Auftrags

Der Gegenstand und Dauer des Auftrags sind im Lizenzvertrag festgehalten.

7. Erbringung der Leistung in örtlicher Dimension

Das Hosting der Software und der Personendaten findet ausschliesslich in der Schweiz statt. Jede Verlagerung des Hostings in ein Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Einzelne Unterauftragsbearbeiter gemäss Ziffer 8, die keine Hostingleistungen erbringen (z.B. für den Versand von Push-Benachrichtigungen oder die Erfassung von Fehlermeldungen), können ihre Leistungen auch ausserhalb der Schweiz erbringen.

8. Technisch organisatorische Massnahmen und Unterauftragsbearbeiter

- (1) Der Auftragnehmer trifft geeignete technische und organisatorische Massnahmen, um eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Personendaten zu gewährleisten (Art. 8 DSG). Er vergewissert sich vor dem Beizug eines Unterauftragsbearbeiters und laufend, dass dieser in der Lage ist, die Datensicherheit zu gewährleisten (Art. 9 Abs. 2 DSG). Er kann sich dabei auf anerkannte Zertifizierungen stützen.
- (2) Der Auftraggeber erteilt dem Auftragnehmer mit der Unterzeichnung dieses Vertrags die allgemeine Genehmigung, für einzelne Bearbeitungstätigkeiten weitere Unterauftragsbearbeiter beizuziehen (Art. 9 Abs. 3 DSG i.V.m. Art. 7 DSV). Eine jeweils aktuelle Liste der beigezogenen Unterauftragsbearbeiter mit Angabe des Bearbeitungszwecks und des Bearbeitungsorts ist [hier](#) abrufbar.
- (3) Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber vorgängig über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf den Beizug oder die Ersetzung von Unterauftragsbearbeitern. Der Auftraggeber kann gegen eine solche Änderung Widerspruch erheben, insbesondere wenn der Unterauftragsbearbeiter die Anforderungen von Art. 9 DSG nicht erfüllt (Art. 7 Abs. 2 DSV).

(4) Der Auftragnehmer verpflichtet die Unterauftragsbearbeiter vertraglich zu denselben Datenschutzpflichten, wie sie ihn nach diesem Vertrag treffen, insbesondere zur Vertraulichkeit, zur Weisungsgebundenheit und zur Gewährleistung der Datensicherheit.

9. Qualitätssicherung und sonstige Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer hat zusätzlich zu der Einhaltung der Regelungen dieses Auftrags gesetzliche Pflichten; insofern gewährleistet er insbesondere die Einhaltung folgender Vorgaben:

- a) Der Auftraggeber und der Auftragnehmer arbeiten auf Anfrage der zuständigen Aufsichtsbehörde gemäss Art. 49 DSG bei der Überprüfung der Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorschriften zusammen.
- b) Die unverzügliche Information des Auftraggebers über Kontrollhandlungen und Massnahmen der Aufsichtsbehörde, soweit sie sich auf diesen Auftrag beziehen. Dies gilt auch, soweit eine zuständige Behörde im Rahmen eines Strafverfahrens in Bezug auf die Bearbeitung personenbezogener Daten bei der Auftragsbearbeitung beim Auftragnehmer ermittelt.
- c) Soweit der Auftraggeber seinerseits einer Kontrolle der Aufsichtsbehörde, einem Strafverfahren, dem Haftungsanspruch einer betroffenen Person oder eines Dritten oder einem anderen Anspruch im Zusammenhang mit der Auftragsbearbeitung beim Auftragnehmer ausgesetzt ist, hat ihn der Auftragnehmer nach besten Kräften zu unterstützen.
- d) Der Auftragnehmer kontrolliert regelmässig die internen Prozesse sowie die technischen und organisatorischen Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die Bearbeitung in seinem Verantwortungsbereich im Einklang mit den Anforderungen des geltenden Datenschutzrechts erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.
- e) Die Daten werden ausschliesslich gemäss den Anweisungen des Auftraggebers bearbeitet.

10. Kontrollrechte des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat das Recht, Überprüfungen durchzuführen oder durch einen im Einzelfall zu benennenden Prüfer durchführen zu lassen. Er hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.
- (2) Für die Ermöglichung von Kontrollen durch den Auftraggeber kann der Auftragnehmer einen Vergütungsanspruch geltend machen.

11. Löschung und Rückgabe von personenbezogenen Daten

- (1) Kopien oder Duplikate der Daten werden ohne Wissen des Auftraggebers nicht erstellt. Hier-von ausgenommen sind Sicherheitskopien, soweit sie zur Gewährleistung einer ordnungsgemässen Datenbearbeitung erforderlich sind, sowie Daten, die im Hinblick auf die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich sind.
- (2) Nach Abschluss der vertraglich vereinbarten Arbeiten oder früher nach Aufforderung durch den Auftraggeber hat der Auftragnehmer sämtliche in seinen Besitz gelangten Datenbestände, die im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis stehen, datenschutzgerecht zu vernichten.

12. Informationspflichten, Schriftformklausel, Rechtswahl

- (1) Sollten die Daten des Auftraggebers beim Auftragnehmer durch Massnahmen Dritter, etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Massnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren. Der Auftragnehmer wird alle in diesem Zusammenhang Verantwortlichen unverzüglich darüber informieren, dass die Hoheit und das Eigentum an den Daten ausschliesslich beim Auftraggeber als «Verantwortlicher» im Sinne des Datenschutzgesetzes liegen.
- (2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber umgehend und umfassend über etwaige Datensicherheitsverletzungen zu informieren, einschliesslich der Art der Verletzung, der betroffenen Daten sowie der Massnahmen, die ergriffen wurden, um die Sicherheit der Daten zu gewährleisten.
- (3) Der Beizug und der Wechsel von Unterauftragsbearbeitern richten sich nach Ziffer 8. Eine Verlagerung des Hostings ins Ausland bedarf in jedem Fall der vorgängigen Zustimmung des Auftraggebers (Ziffer 7).
- (4) Der Auftragnehmer ist berechtigt, diesen Vertrag jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Die Änderungen werden dem Auftraggeber in Textform mitgeteilt und mit der Mitteilung wirksam.
- (5) Dieser Vertrag unterliegt dem Schweizer Recht. Für alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergeben, ist ausschliesslich das zuständige Gericht in Luzern zuständig.

CH-Luzern, 02. September 2026